

näher treten konnte, erfolgten einige andere die Kirche betreffenden Schritte. Da der Staat bei der großen Finanznoth einer raschen Unterstützung bedurfte, wurde im September beschlossen, das entbehrliche Kirchengut ihm zur Verfügung zu stellen, bezw. die Geistlichen zur Auslieferung desselben einzuladen. In Bälde kam es aber, nachdem der König inzwischen, am 6. October, von seiner Residenz in Versailles in die Hauptstadt geführt worden war, zu einer viel einschneidendern Maßregel. Der Staat brauchte weitere und größere Hilfsmittel, und sie schienen in dem Kirchengut zu liegen. Am 10. October lenkte der Bischof Talleyrand von Autun die Aufmerksamkeit der Nationalversammlung auf den Gegenstand, nachdem derselbe schon früher einige Male gestreift worden war, und er begründete seinen Antrag hauptsächlich mit der Bemerkung, daß der Kirchendiener einen rechtlichen Anspruch auf das Kirchengut nur insoweit habe, als dasselbe zu seinem standesgemäßen Unterhalt diene, daß ihm für den Rest, der zur Unterhaltung der Gotteshäuser und zur Unterstützung der Armen bestimmt sei, nur die Verwaltung zukomme, und daß daher der Staat das Gut an sich ziehen dürfe, wenn jener Unterhalt dem Geistlichen gesichert werde. Der Graf Mirabeau stellte zwei Tage später den Antrag, als Grundsatz auszusprechen, daß die Kirchengüter rechtlich der Nation angehören. Die Erörterung begann am folgenden Tag und setzte sich dann in Paris fort, wohin die Nationalversammlung, dem Könige folgend, jetzt übersiedelte. Der Antrag wurde mit Macht bekämpft, aber doch am 2. November mit 568 gegen 346 Stimmen angenommen in der Form: „die Kirchengüter stehen der Nation zur Verfügung“, und mit der Auflage, in geziemender Weise für die Kosten des Cultus, den Unterhalt seiner Diener und die Unterstützung der Armen zu sorgen und keiner Pfarrei außer Wohnung und Garten weniger als 1200 Francs jährliches Einkommen zuzuweisen. Auch viele Geistliche stimmten zu. Wenn aber Einige glaubten, es sei nicht so fast auf eine Veräußerung als auf eine gerechtere Vertheilung abgesehen, so sollten sie bald enttäuscht werden; sieben Wochen später wurde bereits der Verkauf der Güter bis zum Betrag von 400 Millionen beschlossen. In der Zwischenzeit wurde auch beantragt, die Archive, Schuldbücher, Bibliotheken und Mobilien der geistlichen Anstalten, die Pfarreien ausgenommen, als Nationaleigenthum unter Siegel zu legen. Doch begnügte man sich schließlich mit der Auflage für die Geistlichen, alle ihre Güter anzugeben. Dagegen wurde weiter beschlossen, die Beneficien, ausgenommen die Pfarreien, im Falle der Erlebigung nicht mehr zu besetzen, um das Einkommen derselben sofort für den Staat zu gewinnen. Ebenso wurde bereits eine Verminderung der Klöster beantragt; nach einstweiliger Zurückstellung wurde diese Angelegenheit bereits im Februar 1790 wieder aufgegriffen. Sie kam zunächst an das kirchliche Comite, das, kürzlich

um das Doppelte verstärkt, auf die Zahl von 30 Mitgliedern gebracht worden war, dann in die Nationalversammlung und verursachte heftige Kämpfe. Die radicalen Elemente gingen nicht etwa nur auf eine Reform und Beschränkung, sondern auf eine gängliche Vernichtung des Ordenswesens aus. Das Ergebniß der Verhandlungen war: die Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes wurden für aufgehoben erklärt und die Gründung von Klöstern für die Zukunft unterjagt; nur die Häuser, welche der öffentlichen Erziehung und dem Dienste der Nächstenliebe sich widmeten, sollten bis auf Weiteres fortbestehen; die Religiosen, welche das Kloster verlassen wollten, erhielten, da das Geheiß feierliche Gelübde nicht mehr anerkannte, die Erlaubniß dazu und die Zusicherung einer entsprechenden Pension (800—1200 Francs), je nach dem Orden und Alter; die anderen sollten ihr Leben fortsetzen dürfen, die Nonnen in ihren bisherigen Häusern, die Mönche in Häusern, die ihnen angewiesen würden. Die Frauen machten von der Freiheit, die ihnen gewährt wurde, nur wenig Gebrauch. Dagegen verließ nun eine beträchtliche Anzahl von Mönchen das Kloster, und ein Theil trat ganz in die Welt zurück, während der andere als Weltgeistliche dem Dienste der Kirche sich widmeten. — Das Schicksal des Kirchengutes war schon nach den bisherigen Beschlüssen entschieden, und wenn noch kein wirklicher Verkauf vorgenommen worden war, so ließ auch dieser letzte Schritt nicht lange auf sich warten. Die Commune von Paris stellte am 16. März 1790 den Antrag, für 200 Millionen Francs Güter zu kaufen, und indem die Nationalversammlung darauf einging, beschloß sie zugleich, 200 weitere Millionen an die Municipalitäten in den Departements abzutreten. Die Municipalitäten sollten also in der Angelegenheit die Vermittlung zwischen der Nation und dem Publicum übernehmen, indem sie ihrerseits die Kirchengüter an Privatpersonen veräußerten. Dieser Schritt bedingte sofort einen andern. Da mit dem Verkauf der Kirchengüter der Geistlichkeit die bisherige Haupteinkommensquelle abgeschnitten wurde, mußte die Temporalienfrage im Ganzen gelöst werden. Im April 1790 wurde der Antrag gestellt, die Kirchengüter sollten fortan durch die Departements- und Districtsversammlungen verwaltet werden, der Zehnte vom 1. Januar des nächsten Jahres an aufgehoben sein, der Geistlichkeit von da an das Gehalt in Geld bezahlt werden. Die Summe, welche dazu jährlich erforderlich war, wurde auf 133 884 800 Francs berechnet. Der Antrag mußte die letzten Zweifel heben, die etwa noch über die Absichten bezüglich der Einziehung des Kirchengutes bestanden, und der Clerus machte noch einmal alle Anstrengungen, um das Verhängniß abzuwenden. Der Erzbischof Boisgelin von Aix bot ein Anlehen von 400 Millionen an; dasselbe sollte auf den Clerus aufgenommen werden, und dieser für die Interessen auf-